

028

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 166/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mosche Tiber P [REDACTED],

A [REDACTED] H [REDACTED] Str. 19, A [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

A [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 17. April 1984

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 29. Juni 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der schriftlichen Sachverständigengutach-
ten. Es wirft weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeu-
tung auf noch weicht es von Entscheidungen des Bundesge-
richtshofs ab.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, daß der
Berufungsrichter bei der Bemessung der verfolgungsbedingten

- 3 -

Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE) des Klägers auf die deutschen Gutachterrichtlinien abstellt. Der Grad der vMdE ist nach den für die Bundesrepublik geltenden allgemeinen Bewertungsgrundsätzen auch dann festzustellen, wenn der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (vgl. BGH RzW 1959, 69 und ständig). Die bundesdeutschen Richtlinien für die ärztliche Gutachtertätigkeit, die auch die Bemessung der vMdE in Entschädigungssachen betreffen, lehnen sich an die Verwaltungsvorschriften für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen an. Sie sind von den Ländern gemeinsam erarbeitet, vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Auftrag der obersten Entschädigungsbehörden der Länder herausgegeben und allen in Entschädigungssachen tätigen Stellen und Personen seit Jahren bekannt.

Rechtsfehlerhaft ist es auch nicht, daß der Zerrungsrichter, sachverständig beraten, beim Kläger für den gesamten Schadenszeitraum von einem einheitlichen Durchschnittssatz der vMdE von 10 bis 15 v. H. ausgeht. Da keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß über einen längeren Zeitraum beim Kläger eine höhere vMdE gegeben war, die nach § 28 Abs. 3 BEG erforderlich wäre, um eine an die Rentenschwelle heranführende nachhaltige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit festzustellen, bedurfte es einer auf einzelne Zeiträume aufgeteilten Feststellung der jeweiligen vMdE nicht. Es würde die medizinischen Sachverständigen und die Entschädigungsorgane völlig überfordern, wenn - wie der Beschwerdeführer meint - für jeden einzelnen Monat eines langjährigen Zeitraums die vMdE gesondert ermittelt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mißte, ohne daß Anhaltspunkte für eine wesentliche Indierung bestehen. Gegen die Anwendung von Durchschmittwerten bestehen dann jedenfalls keine rechtlichen Bedenken, wenn wie hier ein so erheblicher Abstand zum Grenzwert von 25 v. H. besteht, daß auch bei einer Abweichung von 5. v. H. der Grenzwert nicht erreicht wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 872 ff. UrhG geschützt.

Das Berufungsgericht läßt offen, wann das asthmatische Leiden des Klägers erstmals in Erscheinung getreten ist. Die Frage nach der Einbeziehung der ersten Jahre nach der Verfolgung in den Schädigungszeitraum stellt sich hier jedoch deshalb nicht, weil sich das Berufungsgericht insoweit der Auffassung des Landgerichts anschließt, gegen einen Zusammenhang des Leidens mit der Verfolgung spreche schon der Umstand, daß ein beim Kläger durchgeführter Test eine positive Reaktion auf Hausstaub ergeben habe. Da nicht ersichtlich ist, daß dieses Hausstaub-Allergietestische Asthma beim Kläger nicht auch außerhalb Israels aufgetreten wäre, kommt es auf die Vernehmung des Dr. Vord als Zeugen nicht an.

Dasselbe gilt für die Rüge, Dr. Vord habe als Zeuge zu der Behauptung des Klägers vernommen werden müssen, eine traumatische Verletzung des Auges sei von ihm schon unmittelbar nach Abschluß der Verfolgung festgestellt worden. Der Berufungsrichter folgt insoweit dem Gutachten der Heidelberger Universitäts-Augenklinik, daß der beim Kläger später festgestellte Contusions-Cataract schon bei dem seit

- 5 -

1958 durchgeführten augenärztlichen Untersuchungen hätte festgestellt werden müssen, wenn er bereits während der Verfolgungszeit durch traumatische Einflüsse verursacht worden wäre.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)